Hamburger Verfahren 1946 bis 1950

1945 bis 1949 wurden die Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die Alliierten zentral vorgegeben. Auf der Konferenz in Jalta Anfang 1945 hatten sie entschieden, alle Kriegsverbrecher vor Gericht zu stellen. Grundlage für Ermittlungen, Anklagen, Freisprüche oder Verurteilungen war das Londoner Statut vom 8. August 1945 mit den Tatbeständen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es galt in allen vier Besatzungszonen. Das auf das Statut folgende Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KG 10) vom 20. Dezember 1945 sah Strafen vor wie Todesstrafe, lebenslange oder Zeitstrafen mit und ohne Zwangsarbeit, Geldstrafen, Vermögensentzug, Rückgabe unrechtmäßig entzogener Vermögen sowie völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. In der sowjetischen Besatzungszone war die Todesstrafe auf Befehl Stalins von Ende 1945 bis Mitte 1947 ausgesetzt. Das KG 10 konnte auch rückwirkend angewandt werden, galt also auch für Taten, die zum Zeitpunkt ihrer Ausführung noch nicht unter Strafe standen (wie etwa „Verbrechen gegen die Menschlichkeit"). Wegen des grundsätzlichen „Rückwirkungsverbots" im deutschen Strafrecht dagegen war hier strittig, wie die Taten zu bewerten waren und auf welcher Rechtsgrundlage über sie zu urteilen war. Die britischen Alliierten ordneten daraufhin die freie Entscheidung für deutsche Gerichte an, ob sie Verbrechen auf Grundlage

KZ-Gedenkstätte Neuengamme | Reproduktion nicht gestattet

des KG 10 oder des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) aburteilen wollten. Nach dem StGB standen den Gerichten die Tatbestände Mord (§ 211), Totschlag (§ 213) und Körperverletzung (§ 223 bis § 229) als Anklagepunkte zur Verfügung. So kam es häufig dazu, dass deutsche Gerichte Verbrechen wie Mord oder Totschlag nach dem StGB aburteilten. Verbrechen, die nach dem StGB nur schwer zu ahnden waren, wurden unter den Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" des KG 10 gefasst und verfolgt.

1946 wurden erstmals Verfahren vor deutschen Gerichten zugelassen. In Hamburg hatten die britischen Behörden den Hamburger Gerichten die generelle Zuständigkeit für die Verfolgung der von Deutschen an Deutschen oder Staatenlosen begangenen Verbrechen übertragen. Die im KZ Neuengamme und seinen Außenlagern begangenen Verbrechen fielen in die Zuständigkeit aller vier Besatzungszonen; die meisten Verfahren befassten sich mit Verbrechen, die auf dem Gebiet der britischen Besatzungszone verübt worden waren. Hamburger Gerichtsverfahren gegen SS-Männer und Wachleute des KZ Neuengamme fanden in der unmittelbaren Nachkriegszeit parallel zu den britischen Militärgerichtsverfahren statt.

Die erste Anzeige eines NS-Verbrechens bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg erfolgte Anfang Dezember 1946. Die Ermittlungen wurden meist nach Anzeigen von KZ-Überlebenden aufgenommen; selten wurden Ergebnisse britischer Ermittlungen an die Hamburger Justiz weitergeleitet. Tatvorwürfe waren Freiheitsberaubung, schwere oder

gefährliche Körperverletzung, Totschlag oder Mord. Eine zentrale Ermittlungs- oder Bearbeitungsstelle fehlte, die Zusammenarbeit zwischen deutschen und britischen Stellen verlief schleppend.

Sobald alliierte Staatsangehörige von einem angezeigten Verbrechen betroffen waren, musste das Verfahren bis 1949 an das entsprechende alliierte Militärgericht abgegeben werden. Ein Beispiel ist das Verfahren gegen den SS-Mann Wilhelm Thedrian wegen Verbrechen auf einem Krankentransport im April 1945. Die ehemaligen Häftlinge Robert Heins, Peter Meinert und Peter Dickmann bezeugten Thedrians Teilnahme an Erschießungen von Häftlingen. Durch einen Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28. Juni 1948 wurde Thedrian dennoch aus der Untersuchungshaft entlassen. In der Begründung wurden die Aussagen der ehemaligen KZ-Häftlinge abgewertet und als unglaubwürdig dargestellt. Demgegenüber wurden Thedrians Leben bis 1944 und sein Verhalten nach Kriegsende positiv hervorgehoben. Die Anklage wegen Körperverletzung und Mord musste an die französischen Militärbehörden weitergegeben werden, da Thedrian neben deutschen KZ-Häftlingen auch französische Häftlinge geschlagen hatte und ein polnischer, ein belgischer und ein französischer Häftling zu Tode gekommen waren.

Die Akten der Verfahren in Hamburg aus den Jahren 1946 bis 1950 wurden größtenteils vernichtet, auch wenn sie ausdrücklich zur Aufbewahrung und Ablieferung an das Hamburger Staatsarchiv bestimmt waren. So lassen sich nur noch wenige Verfahren wegen Verbrechen im KZ Neuengamme aus dieser Zeit rekonstruieren.

In Erwägung, dass Wilhelm THEDRIAN auf Antrag des Herrn Regierungskommissars gerichtlich verfolgt wird mit der Begründung, im Jahre 1945 in Neuengamme oder in irgendeinem anderen Teil deutschen Staatsgebietes Kriegsverbrechen begangen zu haben, und zwar, indem er Häftlingen des Lagers Neuengamme Schläge und Verletzungen beigebracht hat und ein Teil der von ihm geschlagenen Häftlinge französische Staatsangehörige waren. […]

In Erwägung, dass es sich andererseits gezeigt hat, dass er bereits im Lager NEUENGAMME gewalttätig gegen die Häftlinge vorgegangen ist, dass der Professor PRENANT erklärt, dass THEDRIAN in dem Rufe eines besonders gefürchteten Aufsehers stand und dass er ihn für absolut fähig hält, Kriegsverbrechen zu begehen.

In Erwägung, dass die Handlungen, deren sich der Angeklagte schuldig gemacht hat, Kriegsverbrechen darstellen.

AUS DIESEN GRÜNDEN erklärt das Gericht Wilhelm THEDRIAN für schuldig, Kriegsverbrechen begangen zu haben, weil er am 8. April 1945 und dann den folgenden Tagen, als SS-Aufseher eines Häftlingstransportes, Häftlinge alliierter Nationalität vorsätzlich geschlagen und verletzt hat, und verurteilt ihn zur Bestrafung zu einer Gefängnisstrafe von 30 Monaten + M 200,– Geldstrafe, gemäss Kontrollratsgesetz Nr. 10, Verordnung Nr. 176 und § 223 ff des StGB, unter Berücksichtigung der bereits verbüssten Haft, sowohl in den Internierungslagern, sowie in den Gefängnissen von Hamburg und Reutlingen, setzt den Zeitpunkt des Strafbeginns auf den 27.6.1947 fest.

Die Hamburger Staatsanwaltschaft musste gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 das Verfahren gegen Wilhelm Thedrian in die französische Besatzungszone abgeben, da unter den Opfern der Verbrechen ein französischer Staatsbürger war. So erfolgte die Verurteilung wegen Kriegsverbrechen am 17. Januar 1950 durch das französische Militärgericht in Reutlingen aufgrund der Verordnung Nr. 177 des französischen Oberbefehlshabers. Auszug aus der Übersetzung des Urteils des Hohen Kommissars der Französischen Republik in Deutschland durch das Landgericht Reutlingen. Anhang zu einem Schreiben der Rechtsabteilung der Zentrale der Militärgerichte (Zonal Executive Offices) in Herford an die britischen Ermittler in Hamburg vom 15. September 1947.

(SLG HH, 14 Js 818/50)

Haftbefehl gegen Emil Sommerfeld vom 16. Oktober 1950.

(SLG HH, 14a Js 780/50)

16

Untersuchungsrichter 1
beim Landgericht in Hamburg

Hamburg 36, den 16. Oktober 1950
Strafjustizgebäude, Sievekingplatz

(51) 12/50

Strafsache gegen S o m m e r f e l d.

H A F T B E F E H L

Der landwirtschaftliche Arbeiter
Emil S o m m e r f e l d,
geboren am 16. November 1903 in Sarnow, Bezirk Cholm-Polen,
wohnhaft in Bollersen, Kreis Celle, Haus 20,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen, weil er dringend verdächtig ist,

im Konzentrationslager Neuengamme sowie im Aussenlager des Konzentrationslagers Neuengamme, Neuhof bei Harburg

1) im Januar 1943 in Neuengamme und in der Nacht vom 22. März zum 23. März 1945 in Neuhof

durch zwei selbständige Handlungen
aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen grausam einen Menschen getötet zu haben,

2) durch eine und dieselbe Handlung
in den Jahren 1942 bis 1945 in Neuengamme und in Neuhof

a) in zahlreichen Fällen als Beamter in Ausübung seines Amtes vorsätzlich andere körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben, und zwar zum Teil mittels eines gefährlichen Werkzeugs oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder mit mehreren gemeinschaftlich,

b) ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich Gewalttaten und andere unmenschliche Handlungen sowie Verfolgung aus politischen Gründen begangen zu haben.

Verbrechen und Vergehen nach §§ 211, 223a, 340, 359, 73, 74 StGB,
Art. II 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe Fluchtverdacht besteht.

Gegen diesen Haftbefehl kann das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

(Siegel)

Meier

Aufhebung des Haftbefehls gegen Emil Sommerfeld vom 1. Oktober 1951.

(SLG HH, 14a Js 780/50)

Vorladung Emil Sommerfelds zur Hauptverhandlung vom 22. September 1951.

(SLG HH, 14a Js 780/50)

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht Hamburg

(24 a) Hamburg 36, 22.Sept. 51 194
Strafjustizgebäude. Sievekingplatz

Aktenzeichen: 14 a Js.780/50
Aktenzeichen des Gerichts: (39) 213/51
Bei allen Eingaben anzugeben

Strafsache
gegen Sie
wegen Verbr.g.d.Menschlichkeit

Sie werden zur Hauptverhandlung auf
Dienstag, den 6. November 1951, 9 1/2 Uhr,
vor die Gr. Strafkammer 9 des Landgerichts Hamburg, Strafjustizgebäude Sievekingplatz,
2. Stock — ~~Erdgeschoß~~, vor Zimmer Nr. 382, geladen.

Sollten Sie sich zur Zeit des Termins auf freiem Fuß befinden, so wird im Falle unentschuldigten Ausbleibens Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen.
Zugleich werden Sie aufgefordert zu erklären, ob und welche Anträge Sie in Bezug auf Ihre Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen haben.
Zu der Verhandlung werden außer den in der Anklageschrift benannten Zeugen — und Sachverständigen — geladen:
Zeugen: Lüdke, Zuleger, Warning, Beisiegel, Saarwächter, Christensen, Bringmann Alfred, Bringmann Fritz, Rossner, Bohnert, Schwitters, Seefeld, Rass, Döring, Schulz, Bolle.

Herrn
Emil Sommerfeld, geb.15.11.03 in Sarnow,
z.Zt.Untersuchungsgefängnis Hbg.-Stadt.

Beglaubigt:
Justizangestellte

St.A. Vordr. C. 32. 2000. 3. 49. E 0708 Ladung des nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung. (§ 216 Abs. 2 StPO.)

14a Js. 780/50.

Eingegangen
1. OKT. 1951 / 16 05
Landgericht Hamburg
Strafkammer

268

Vfg.

1.) U.

dem Landgericht, Grosse Strafkammer 9,

hier,

mit dem Antrage:

a) das Verfahren gegen den Angeschuldigten SOMMERFELD einzustellen,

b) den Haftbefehl gegen SOMMERFELD aufzuheben.

Durch Verordnung Nr. 234, veröffentlicht im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, ist mit Wirkung vom 1.9.1951 die Verordnung Nr. 47 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) aufgehoben worden. Damit besteht für die deutschen Gerichte keine Möglichkeit mehr, den Angeschuldigten wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu verurteilen.

2.) 1 Woche.

Hamburg, den 1.Oktober 1951
Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht
Im Auftrage:
Abuschky

Str.

zu 1 Ret.
1.10.51 Ki.